

Schließlich ist festgelegt, daß die Post- und Fernmeldeanlagen Eigentum des Volkes sein müssen. Darunter sind Systeme von Anlagen zur Nachrichtenbeförderung und -Übermittlung zu verstehen. Sie sind eine allgemeine Existenzbedingung jeder arbeitsteiligen Produktion und bilden gleichsam das Nervensystem unserer hochentwickelten Gesellschaft. Ihr Niveau und ihre Weiterentwicklung entsprechend den fortgeschrittenen wissenschaftlichen Erkenntnissen sind wesentlich für die Effektivität der Volkswirtschaft wie für die Gewährleistung der Sicherheit. Volkseigentum an den Anlagen des Post- und Fernmeldewesens als einem Hauptproduktionsmittel liegt daher im Interesse der gesamten Gesellschaft. Dem Verfassungsgrundsatz des Artikels 12 Absatz 1 widerspricht es selbstverständlich nicht, daß solche technischen Einrichtungen für den Empfang oder das Übermitteln von Informationen, wie Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Amateurfunkanlagen und Haustelefone, im persönlichen Eigentum stehen.

2. *Im Absatz 2 ist dem sozialistischen Staat die Aufgabe gestellt, die Nutzung des Volkseigentums mit dem Ziel des höchsten Ergebnisses für die Gesellschaft zu gewährleisten.* Das ist die entscheidende Voraussetzung, um die Deutsche Demokratische Republik weiter zu stärken und zu festigen. Zugleich wird festgelegt, daß *die sozialistische Planwirtschaft und das sozialistische Wirtschaftsrecht* diesem Ziel dienen. Damit wird die Rolle des sozialistischen Staates bei der Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses hervorgehoben.

Nur die Verwirklichung dieser organisierenden Rolle der sozialistischen Staatsmacht ermöglicht es, alle Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung mit höchster Effektivität zu nutzen. Durch den sozialistischen Staat nehmen die Werktätigen ihre Funktion als Herren des Volkseigentums wahr, sichern sie die richtige Anwendung, Nutzung und Mehrung des sozialistischen Eigentums durch rationellen Einsatz aller Kräfte und Mittel im gesamtgesellschaftlichen Rahmen. Der sozialistische Staat verwirklicht, gestützt auf die aktive Mitarbeit aller Klassen und Schichten, indem er alle produktiven und geistigen Potenzen des Volkes entfaltet und die ökonomischen Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus mit Hilfe der fortgeschrittenen Wissenschaft nutzt, das Ziel der sozialistischen Volkswirtschaft, wie es im Artikel 9 Absatz 2 formuliert ist. Damit eng verbunden erfolgt die zielstrebige Entwicklung der sozialistischen Planwirtschaft. Mit ihrer Hilfe wird die objektiv vorhandene Übereinstimmung zwischen den gesellschaftlichen Erfordernissen und den persönlichen Interessen für jeden spürbar bewiesen. Der